

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales



Richtlinien der Stadt Ulm
„Soziale Teilhabe / Teilhabepätze“
(Teilhabepätze -Richtlinie Stadt Ulm)

1. Präambel

Mit dem Aktionsfeld "Soziale Teilhabe / Teilhabepätze" sollen motivierte Langzeitarbeitslose im SGB II mit besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Schwierigkeiten ohne derzeitige Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Teilhabemöglichkeit, Tagesstruktur und sozialen Kontakten vermittelt werden.

2. Begriffsdefinition

"Teilhabepätze" stellt ein Angebot nach § 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zur Schaffung gleicher Startchancen im gesellschaftlichen Bereich für eine spezifische Zielgruppe des SGB II dar. Die multiplen Vermittlungshemmnisse und individuellen sozialen Schwierigkeiten heben diese Personen von den allgemeinen Lebensverhältnissen der weiteren Leistungsberechtigten nach dem SGB II ab. Hiermit sind Personen gemeint, deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch Isolation beeinträchtigt ist. Ziel ist dabei die Überwindung, Abmilderung des Fortbestehens oder die Verhütung der Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten.

3. Allgemeine Regelungen

a. Berechtigter Personenkreis :

Personen, auf die folgende Merkmale kumulativ zutreffend sind:

- Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Ulm und
- Besondere Lebensverhältnisse, verbunden mit sozialen Schwierigkeiten und Beeinträchtigung des Lebens in der Gemeinschaft.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen, die aktuell Leistungen nach § 16 b – f SGB II - also Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen, Freie Förderung - erhalten.

b. Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist es, den Teilnehmenden Teilhabemöglichkeiten zur

- Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation
- Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung individuell vorhandener Fähigkeiten
- Tagesstrukturierung
- Stabilisierung
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Steigerung des Selbstwertgefühls und Selbsthilfepotentials
- Stärkung des Sozialverhalten
- Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
- Perspektivänderung
- Hilfe zur Selbsthilfe

zu ermöglichen.

c. Zugang

Teilnehmen können Menschen nach Punkt 3a dieser Richtlinie nach vorheriger Genehmigung (Verwaltungsakt) durch den Leistungsträger. Grundsätzlich gilt der Nachrang der Sozialhilfe. Eventuell vorrangige Angebote anderer Leistungsträger sind in Anspruch zu nehmen.

d. Zeitlicher Umfang des Angebots

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind im Rahmen der Teilhabeplätze monatlich von 20 bis zu 50 Stunden pro Teilnehmenden möglich. Die Verteilung dieser Stunden kann zwischen den Teilnehmenden und den Beschäftigungs- bzw. Einsatzstellen frei gewählt werden.

e. Finanzierung

Die Kosten der Beschäftigungs- bzw. Einsatzstelle sowie die Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden trägt der Maßnahmeträger.

Pro Teilnehmerstunde werden dem Träger der Maßnahme 5,20 € vergütet.

Nicht volle Stunden werden anteilig vergütet.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet an den Teilnehmenden eine Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt mindestens 1,10 € in der Stunde. Dem Maßnahmeträger bleibt es unbenommen eine höhere Aufwandsentschädigung zu leisten unter Beachtung sonstiger Rechtsnormen.

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Teilnahmekosten - insbesondere der Anleitungsbedarf, Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während der ehrenamtlichen Tätigkeit - abgegolten. Notwendige Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Erreichung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen dieser Richtlinie werden auf Nachweis erstattet, jedoch höchstens monatlich bis zur Eigenbeteiligung des vergünstigten ÖPNV-Monatstickets in DING Zone 10/20 (sog. Sozialticket für LobbyCard-Inhaber). Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sind vom Maßnahmeträger an den Teilnehmenden auszusahlen.

f. Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist von dem Teilnehmenden, der Beschäftigungsstelle / dem Maßnahmeträger oder von Seiten der Stadt Ulm (Leistungsträger) beendet werden.

Die Beendigung durch einen Akteur ist allen anderen Akteuren unverzüglich anzuzeigen.

Aufgrund der Nachrangigkeit beruft das Jobcenter Teilnehmende aus der Maßnahme ab, wenn es den Teilnehmenden einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung fördern kann.

4. Qualitäts- und Abrechnungsregelungen

a. Qualitätsanforderung an den Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger hat sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Bedarfe der Teilnehmenden erfüllt werden können. Diese sind insbesondere:

- Anleitungsbedarf, Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden während der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Hinwirkung auf die Inanspruchnahme der Sozialbetreuung.
- Sicherstellung einer angemessenen Tagesstruktur an den Einsatztagen.
- Einbindung in das "soziale Umfeld" (Sozialraum) der Einsatzstelle.

Die begleitende/betreuende Person (AnsprechpartnerIn) des Teilnehmers / der Teilnehmerin ist vom Maßnahmeträger bzw. der Beschäftigungsstelle zu benennen und sollte sich nach Möglichkeit um eine Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder einer vergleichbaren Qualifikation handeln.

Die Einsatzstelle soll einen niederschweligen Zugang haben. Es sollen Tätigkeiten nach individuellen Bedürfnissen und nach Möglichkeit in verschiedenen Sparten bzw. Arbeitsbereichen angeboten werden.

Die Stellen sollen längerfristig und kontinuierlich angelegt sein.

Die Tätigkeiten sollten so ausgestaltet sein, dass sie dem wechselnden beziehungsweise unterschiedlichen Leistungsvermögen der Teilnehmenden angepasst werden können. Die Arbeit sollte inhaltlich und vom Umfang her abstufbar sein.

Teilnehmende und die Beschäftigungsstellen der Teilhabeplätze wirken an Besprechungen und Konferenzen mit dem Leistungsträger und bei Bedarf mit der Sozialbetreuung und dem Jobcenter Ulm mit.

b. Berichtswesen

Bei Ausscheiden oder unplanmäßiger Abwesenheit eines Teilnehmenden von mindestens 6 Wochen erfolgt von der Beschäftigungsstelle eine Information an den Träger.

Fallbezogen wird geregelt, in welchen Abständen dem Leistungsträger Berichte durch die Beschäftigungsstelle vorzulegen sind. Der Maßnahmeträger bzw. die Beschäftigungsstelle erstellt für den Träger je Teilnehmenden mind. einen jährlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere das Aufnahme- und Enddatum, die geleisteten Stunden, die Aufgaben und Schwerpunkt-

tätigkeiten der Einsatzstelle, den zeitlichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und berichtet über zukünftige konzeptionelle Überlegungen der Beschäftigungs- und Einsatzstelle. Dieser Bericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres fällig.

c. Abrechnung

Der Beschäftigungsstelle weist die tatsächliche Anwesenheit des Teilnehmenden gegenüber dem Kostenträger anhand eines Stundennachweises nach.

Dieser Nachweis wird der Rechnung beigelegt, eine Rechnungsstellung pro Quartal wird empfohlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05.07.2017 in Kraft, gilt auf unbestimmte Dauer und löst die vorherigen Richtlinien ab.